

lich zu versammeln; er stellt damit ein Gebot für den Veranstalter auf. Dieser muß gewährleisten, daß die Versammlung ARTIKEL 28 (Kundgebung, Demonstration usw.) friedlich, das heißt ohne Störung der öffentlichen Ordnung, ohne Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit der Bürger und ohne Schädigung von sozialistischem oder persönlichem Eigentum durchgeführt wird. Dieses Gebot ist unerlässlich, weil der sozialistische Staat das Leben und die Gesundheit aller Bürger zu schützen und das sozialistische wie persönliche Eigentum zu sichern hat. Der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit dient auch die in der Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen getroffene Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen, besonders für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, eine Anmeldung erforderlich ist; damit wird die Möglichkeit gegeben, einer Störung der öffentlichen Ordnung beziehungsweise einer Beeinträchtigung des Veranstaltungsablaufes zu begegnen.

3. *Absatz 2 gewährleistet die Nutzung der materiellen Voraussetzungen für die Ausübung der Versammlungsfreiheit.* Da sich die wichtigsten materiellen Voraussetzungen für die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen usw. im Eigentum des Volkes, der Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen befinden, sind den Werktätigen und ihren Organisationen auch die realen Möglichkeiten zur Popularisierung und Durchführung von Veranstaltungen gegeben. Bei der Inanspruchnahme von Versammlungsräumen, Druckereien, Nachrichtennetzen usw. ist niemand den politisch willkürlichen oder vom Profitinteresse diktierten Entscheidungen privater Unternehmer oder kapitalistischer Monopole ausgesetzt. Die materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit können von allen Bürgern und ihren Organisationen zu gleichen Bedingungen genutzt werden.